



Hinweise zur Regelung von Spenden und Zustiftungen an die
Schulstiftung Dr. Carl Sonnenschein im Erzbistum Berlin
ab dem 01. Januar 2007:

- **Vereinheitlichung und Erhöhung des Spendenabzugs: ab 1.1.2007 bis zu 20%**
Das Finanzamt erkennt nun jährlich Spenden für gemeinnützige Zwecke von bis zu 20 Prozent der Gesamteinkünfte an. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spenden fällt die bisherige Unterscheidung zwischen „gemeinnützig“ oder „mildtätig“ weg. Bislang konnten Spender maximal fünf Prozent ihrer Gesamteinkünfte steuerlich absetzen, wenn sie Geld an gemeinnützige Organisationen überwiesen. Bei Spenden für sogenannte mildtätige Zwecke waren bis zu zehn Prozent möglich. Die neue Regelung fällt deutlich großzügiger aus.
- **Großspenden über mehrere Jahre steuerlich geltend machen**
Eine weitere Verbesserung ergibt sich beim Spendenvortrag: Übersteigt die Summe der Spenden in einem Jahr die absetzbaren Höchstbeträge, so kann der Spender die überschüssige Summe auf die Folgejahre ohne zeitliche Begrenzung übertragen lassen, wobei natürlich der Höchstbetrag von 20 Prozent für jedes folgende Jahr gilt. Bislang war dies nur eingeschränkt möglich. Es entfällt allerdings die Möglichkeit, Spenden in das vorhergehende Jahr rücktragen zu lassen.
- **Vereinfachter Nachweis der Spenden**
Waren bislang Spenden bis zu einem Betrag von 100 EUR ohne Spendenbestätigung absetzbar, so sind es künftig bis zu 200 EUR. Für diese Spenden genügt der Überweisungsbeleg der Bank. Die **Schulstiftung Dr. Carl Sonnenschein im Erzbistum Berlin** erstellt jedoch Zuwendungsbescheinigungen über Ihre Spenden bereits ab 25 EUR. Die derzeit noch wichtige Unterscheidung zwischen „gemeinnützigen“ und „mildtätigen“ Zwecken werden wir weiter ausweisen, sie ist jedoch für alle, die das neue Spendenrecht anwenden, nicht mehr von Bedeutung.
- **Bessere steuerliche Behandlung von Zuwendungen an Stiftungen**
Für Zuwendungen an die **Schulstiftung Dr. Carl Sonnenschein im Erzbistum Berlin** gilt, dass Sie künftig 1 Million EUR statt bislang 307.000 EUR, verteilt auf zehn Jahre, zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug geltend machen können. Das gilt auch für Zustiftungen nach dem Gründungsjahr. Dafür fällt der bislang geltende zusätzliche pauschale Sonderausgabenabzugsbetrag für Zuwendungen an Stiftungen in Höhe von 20.450 EUR weg.

Grundlegend gilt, dass die Neuregelung des Spendenrechtes rückwirkend für Spenden ab dem 1.1.2007 wirksam wird. Für das Jahr 2007 haben Sie aber auch die Möglichkeit, die bisher geltenden Regelungen anzusetzen, wenn das für Sie günstiger sein sollte.

Konten:

Schulstiftung Dr. Carl Sonnenschein im Erzbistum Berlin,

Kto.: 20202025 BLZ: 36060295 Bank im Bistum Essen eG

Kto.: 6006060020 BLZ: 37060193 Pax-Bank eG